

Der Bürgermeister der Stadt Gröningen

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. GRÖ/069/20-BV	Jahr 2020
Az:		
Datum: 28.04.2020		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2020	öffentlich	
Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung	11.05.2020	öffentlich	
Stadtrat Gröningen	08.06.2020	öffentlich	

Einstellung im Haushalt erforderlich?	Ja	Nein	Jahr	Summe
	X		2020	10.000
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Kerstin Bergner	Fabian Stankewitz		Ernst Brunner	

Betreff:

**Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Fabrikstraße,, Gemarkung
Großalsleben, Flur 2, Teilflächen aus den Flurstücken 80, 81, 83 und 84**

Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Fabrikstraße“ für das Gebiet Gemarkung Großalsleben, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 80, 81, 83 und 84 (siehe Anlage: Kartenauszug) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu geben.

Begründung:

Die Stadt Gröningen beabsichtigt in der Kernstadt aber auch den Ortsteilen frei bebaubare Bauplätze vorzuhalten. So wurde nach freien Flächen gesucht. Die Fläche liegt im Außenbereich und kann somit nicht mit Wohnhäusern bebaut werden. Die Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Es muss der Flächennutzungsplan (F-Plan) von Großalsleben geändert werden und eine Bauleitplanung über das Plangebiet gelegt werden. Die Änderung des F-Planes kann im Zuge einer späteren Überarbeitung des F-Planes erfolgen.

Eine Möglichkeit für diese Fläche Baurecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder der Erlass einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung. Zur Realisierung des geplanten Vorhabens auf o.g. Teilflächen ist der Erlass einer Einbeziehungssatzung ausreichend, da hier ohne zu großen Planungs- und Kostenaufwand Planungsrecht geschaffen wird. Zur Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens ist die Stadt zuständig. Aus dem Grund muss für die Planung mit ca. 10.000 € gerechnet werden.

Das Verfahren zum Erlass einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung ist analog dem eines Bebauungsplanes durchzuführen.

Mit der Aufstellung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Fabrikstraße“ werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt;

- Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich und
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von ca. 7 Baugrundstücken.

Durch den Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitverfahren eingeleitet und die Grundlage für die Schaffung des Planungsrechts für das vorgenannte Flurstück gegeben.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 6 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 3 BauGB

Anlagen:

Anlage: Kartenauszug Plangebiet